

# STATUTEN

## des Bündnerischen Notarenverbandes

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen "Bündnerischer Notarenverband" besteht mit Sitz in Chur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein wird dem Schweizerischen Notarenverband angegliedert.

#### Art. 2

Der Verband bezweckt, Ansehen und Unabhängigkeit sowie die Rechte und Interessen des freiberuflichen Notarenstandes zu wahren, den kollegialen Geist unter den Mitgliedern zu pflegen und die Entwicklung von Rechtssetzung und Rechtspflege zu fördern. Der Verband enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Der Verband besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

#### Art. 4

Aktivmitglieder können nur Notare sein, denen das kantonale Notariatspatent von der Regierung erteilt wurde und welche über einen ungetrübten Leumund verfügen.

#### Art. 5

Passivmitglieder können Inhaber des kantonalen Fähigkeitsausweises für Notare sein.

#### Art. 6

Die Passivmitglieder haben lediglich beratende Stimme; sie sind nicht Mitglieder des Schweizerischen Notarenverbandes.

## **Art. 7**

Wer dem Verband als Aktivmitglied beitreten will, hat dem Vorstand ein Gesuch mit Angaben über Lebenslauf und berufliche Tätigkeit unter Beilage einer Kopie des Notariatspatentes einzureichen.

Wer dem Verband als Passivmitglied beitreten will, hat dem Vorstand ein Gesuch mit Angaben über Lebenslauf und berufliche Tätigkeit unter Beilage einer Kopie des Fähigkeitsausweises für Notare einzureichen.

Nach erfolgter Prüfung lässt der Vorstand das Gesuch mitsamt den dazugehörigen Angaben bei den Mitgliedern zirkulieren. Erfolgt innert 14 Tagen seit Abschluss des Zirkularverfahrens keine Einsprache, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Der als Aktivmitglied Aufgenommene wird gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Notarenverbandes.

## **Art. 8**

Widersetzt sich ein Mitglied der Aufnahme eines Bewerbers, so ist das Gesuch dem nächsten Notarentag zu unterbreiten, der darüber definitiv befindet.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Betroffene gegen den Entscheid innert der peremptorischen Frist von 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Notarentag rekurren.

## **Art. 9**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) bei Aktivmitgliedern durch Wegzug aus dem Kanton, nach erfolgtem Patententzug oder nach erfolgtem Verzicht auf das Patent

Bei Wegzug aus dem Kanton oder bei Verzicht auf das Patent kann die Aktivmitgliedschaft durch einfache Erklärung und ohne Eintrittsgeld in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt werden.

## **Art. 10**

Der Ausschluss aus dem Verband kann nur vom Notarentag beschlossen werden. Der betreffende Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Versammlung.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Mahnung nicht nachkommen, gelten als ausgeschlossen und werden im Mitgliederverzeichnis gestrichen.

### **Art. 11**

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Schutz durch den Verband in Standesfragen und bei ungerechtfertigten Angriffen in der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verwirklichung des Vereinszweckes ein. Sie haben sich insbesondere an die Beschlüsse des Notarentages sowie an eine vom Notarentag erlassene Standesordnung zu halten.

## **III. Organe**

### **Art. 12**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Notarentag)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### a) Notarentag

### **Art. 13**

Der Notarentag findet ordentlicherweise jährlich einmal statt; ausserordentlicherweise muss er auf Anordnung des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens fünf Aktivmitgliedern jederzeit einberufen werden.

Die Traktanden sind jeweils drei Wochen vor dem Notarentag in der Einladung anzugeben. Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor dem Notarentag schriftlich beim Vorstand einzureichen, der dazu Stellung nimmt und sie spätestens acht Tage vor dem Notarentag den Mitgliedern zur Kenntnis bringt.

### **Art. 14**

Jeder ordnungsgemäss einberufene Notarentag ist beschlussfähig.

### **Art. 15**

Dem Notarentag stehen alle nicht einem anderen Organ übertragenen Kompetenzen zu, namentlich:

- a) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichts

- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und eines allfälligen Eintrittsgeldes
- e) Aufnahme von Mitgliedern, soweit dies nicht auf dem Zirkularweg geschieht
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Erlass einer Standesordnung
- i) Auflösung des Verbands

#### **Art. 16**

Sofern Gesetz und Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen die Beschlüsse des Notarentages der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit obliegt ihm der Stichentscheid.

#### **Art. 17**

Beschlüsse über die Abänderung der Statuten, über den Erlass und die Abänderung einer Standesordnung sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

#### b) Vorstand

#### **Art. 18**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Präsident wird von der Hauptversammlung bezeichnet, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Neugewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

#### **Art. 19**

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Ihm obliegen im Besonderen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte des Notarentages, Einberufung und Leitung des Notarentages und Ausführung seiner Beschlüsse
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte, Wahrung der Standesinteressen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit sowie Schutz der einzelnen Mitglieder
- c) Verkehr mit anderen Verbänden und mit dem Schweizerischen Notarenverband
- d) Bestimmung des Vertreters des Bündnerischen Notarenverbandes als Vorstandmitglied des Schweizerischen Notarenverbandes sowie Bestimmung von Delegierten und Stell-

vertretern des Bündnerischen Notarenverbandes an die Generalversammlung des Schweizerischen Notarenverbandes, Bestimmung und Wahl von weiteren Vertretern des Verbandes

- e) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, fachliche Dokumentation der Mitglieder
- f) Verwaltung des Verbandsvermögens und jährliche Rechnungsablage
- g) Erstattung eines Geschäftsberichts
- h) Vermittlung bei Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern

#### **Art. 20**

Der Vorstand kann selbständig über Ausgaben bis zu einem Betrage von Fr. 3'000.-- beschliessen.

#### **Art. 21**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

#### c) Rechnungsrevisoren

#### **Art. 22**

Der Notarentag wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von drei Jahren. Ihnen obliegen die Prüfung der Rechnungen und Belege sowie die Berichterstattung an den Notarentag.

### **IV. Finanzielles**

#### **Art. 23**

Die Einnahmen des Verbandes sind:

- a) allfällige Eintrittsgelder für Aktivmitglieder und für Passivmitglieder
- b) Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder, welche vom Notarentag jeweils für das folgende Jahr festgesetzt werden
- c) ausserordentliche Beiträge, die vom Notarentag zu beschliessen sind

Die Jahresrechnung wird auf den 31.12. abgeschlossen.

#### **Art. 24**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die Mitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

Mitglieder, die aus dem Verband austreten, verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

#### **Art. 25**

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen dem Schweizerischen Notarenverband übergeben, der es bis zur Gründung eines neuen kantonalen Verbandes aufzubewahren hat.

### **V. Inkrafttreten**

#### **Art. 26**

Die vorstehenden Statuten sind am Notarentag vom 8. Mai 1990 in Chur beschlossen worden. Sie treten in Kraft am 8. Mai 1990.

### **VI. Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 27**

Notare, welchen das kantonale Notariatspatent erteilt wurde, können bis zum 31. Dezember 1990 unter Beilage einer Kopie des Notariatspatentes durch einfache schriftliche Erklärung dem Verband ohne weitere Förmlichkeiten als Aktivmitglieder beitreten.

Inhaber des Bündnerischen Fähigkeitsausweises für Notare können unter Beilage einer Kopie dieses Ausweises bis zum 31. Dezember 1990 durch einfache schriftliche Erklärung ohne weitere Förmlichkeiten dem Verband beitreten.

#### **Art. 28**

Nach den Statuten des Schweizerischen Notarenverbandes beschliesst die Generalversammlung über die Aufnahme von kantonalen Verbänden als Kollektivmitglieder. Die Aktivmitglieder können damit die Bezeichnung Mitglied des Schweizerischen Notarenverbandes erst nach erfolgter Aufnahme des Bündnerischen Notarenverbandes als Kollektivmitglied in den Schweizerischen Notarenverband führen.

Chur, 8. Mai 1990

Der Tagespräsident

Der Aktuar